

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

8. September 2026

Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. Mai 2026 eingeladen, zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir haben die vorgeschlagenen Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK), der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (EDAV-EU) sowie der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) eingehend geprüft. Wir gelangen zu einer differenzierten Beurteilung, die wir nachfolgend zusammenfassen; die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen sind den beiliegenden Antwortformularen zu entnehmen.

Die vorgesehene Änderung der TBDV begrüssen wir. Die Übernahme des Summenparameters PFAS-20 (0,1 µg/l) in Anlehnung an die EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 sowie die zusätzliche Einführung des strengeren Werts PFAS-4 (0,02 µg/l) tragen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS Rechnung und stärken den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung. Die eingeräumte Übergangsfrist von drei Jahren für die Einhaltung der neuen Höchstwerte für PFAS-20 und PFAS-4 ist grundsätzlich sachgerecht, bei baulichen oder verfahrenstechnischen Anpassungen ist sie ambitioniert, da die betroffenen Wasserversorgungen erhebliche Planungs- und Investitionszeiten beanspruchen.

Die in der LGV, der VHK und der EDAV-EU vorgesehene Möglichkeit, mit PFAS belastete Lebensmittel mit unbelasteten Lebensmitteln zu vermischen, um die geltenden Höchstwerte formal einzuhalten, lehnen wir demgegenüber entschieden ab. Eine solche Vermischung reduziert die Gesamtexposition der Bevölkerung nicht, widerspricht dem lebensmittelrechtlichen Minimierungsgebot und der Guten Herstellungspraxis und ist mangels lückenloser Rückverfolgbarkeit für den kantonalen Vollzug praktisch nicht kontrollierbar. Sie steht zudem im Widerspruch zum EU-Recht, welches eine solche Vermischung ausdrücklich untersagt, und birgt damit Risiken für das bilaterale Agrarabkommen sowie für den Ruf der Schweizer

Lebensmittelwirtschaft. Schliesslich schafft die Vorlage einen Präzedenzfall, der die Systematik des schweizerischen Lebensmittelrechts auch im Hinblick auf künftige Belastungen mit anderen Kontaminanten grundsätzlich in Frage stellt.

Wirtschaftliche Härten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die durch lokale PFAS-Belastungen entstehen, sind unseres Erachtens mit gezielten politischen Instrumenten aufzufangen. Dabei ist die Gesellschaft als Ganzes als Verursacherin des Problems zu betrachten und eine Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus ist dafür das falsche Mittel. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Artikel 13a LGV samt den damit verbundenen Kennzeichnungsbestimmungen (Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Art. 39 Abs. 2 Bst. f LGV), von Artikel 5c VHK sowie von Artikel 30a EDAV-EU.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen: Antwortformular «Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung»
 Antwortformular « Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und
 Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen
 sowie Nordirland»
 Antwortformular «Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in
 öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen»
 Antwortformular «Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für
 Kontaminanten»